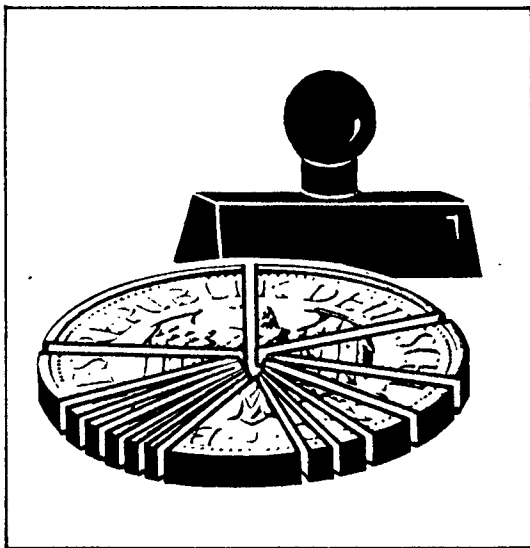


Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.6.5

Zuckersteuer

Betriebsjahr 1990/91

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
6200 Wiesbaden 1

Verlag:
Metzler-Poeschel Stuttgart

Verlagsauslieferung:
Hermann Leins GmbH & Co. KG
Holzwiesenstr. 2
Postfach 11 52
7408 Kusterdingen
Telefon: 07071/33046
Telex: 7 262 891 mepo d
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Januar 1992

Preis: DM 4,-

Bestellnummer: 2140965 - 91700

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1992

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -
mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergegenstand und Steuertarif	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Tabelleenteil

1	Zusammenfassende Übersichten	
1.1	Zuckerherstellungsbetriebe und Ausfuhrlager in den Bj. 1986/87 bis 1990/91	6
1.2	Inhaber von Erlaubnis- und Zusagescheinen in den Bj. 1986/87 bis 1990/91	6
1.3	Absatz von Zucker in den Bj. 1986/87 bis 1990/91	7
1.4	Annähernder Verbrauch von Zucker in den Kj. 1986 bis 1990	8
1.5	Von der Steuer befreiter Zucker nach Zuckerarten in den Betriebsjahren 1986/87 bis 1990/91	8
1.6	Steuersollbeträge nach Zuckerarten in den Bj. 1986/87 bis 1990/91	9
1.7	Zuckersteuer Ist- und Sollbeträge in den Bj. 1986/87 bis 1990/91	9
1.8	Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren in den Bj. 1986/87 bis 1990/91	9
2	Steuerfrei abgegebene Zuckermengen nach Verwendungszweck im Bj. 1990/91	10
3	Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren nach Warenarten im Bj. 1990/91	11

Die Angaben für das Bj. 1990/91 beziehen sich auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990, die Angaben bis zum Bj.1989/90 auf den Gebietsstand vor dem 03.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- r = berichtigte Zahl

Abkürzungen

- BGBI. = Bundesgesetzblatt
- Bj. = Betriebsjahr (1.7. bis 30.6.)
- Kj. = Kalenderjahr
- g = Gramm
- kg = Kilogramm
- dt = Dezitonne = 100 kg
- t = Tonne
- Mill. = Million
- v.H. = vom Hundert
- ZuckStBefrO = Zuckersteuerbefreiungsordnung

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Zucker im Berichtszeitraum waren:

- Zuckersteuergesetz - ZuckStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245);
- Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz - ZuckStDB - vom 19. August 1959 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Elfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2536); mit Anpassung an den neuen Zollltarif ab 1. Jan. 1988.

1.2 Steuergegenstand und Steuertarif

Der Zuckersteuer unterliegt Zucker, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Zucker im Sinne des ZuckStG sind

1. Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers
2. Invertzucker
3. Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers
4. Isoglukose und Zucker der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose
5. Fruchtzucker

Als Rübenzucker gelten aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschl. der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Wird Rübenzucker weiterverarbeitet und werden dabei feste und flüssige Zucker gewonnen, die Invert- oder Fruchtzucker sind oder die chemische Zusammensetzung von Stärkezucker oder Isoglukose haben, so sind sie als letztere (Zuckerarten 2 bis 5) zu behandeln.

Als Invertzucker gelten aus anderen Zuckern, z.B. Saccharose, oder invertzuckerhaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren

Trockenmasse mindestens 50 Gewichtshundertteile Dextrose und Fruktose zu gleichen Teilen enthält.

Als Stärkezucker gelten aus Stärke gewonnene feste und flüssige Zucker, soweit es sich nicht um die Zuckerarten 1, 2, 4 oder 5 handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Stärkezucker ist auch Maltose (Malzzucker).

Als Isoglukose gelten aus Glukose, Glukosepolymeren oder Dextrose gewonnene feste und flüssige Zucker mit einem Fruktosegehalt in der Trockenmasse von mindestens 10, aber nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen. Enthält der so gewonnene Zucker weniger als 10 Gewichtshundertteile an Fruktose in der Trockenmasse, so wird er als Stärkezucker, bei mehr als 50 Gewichtshundertteilen als Fruchtzucker behandelt.

Als Fruchtzucker gelten aus anderen Zuckern, z.B. Invertzucker, oder fruktosehaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene Zucker, deren Trockenmasse mehr als 50 Gewichtshundertteile Fruktose enthält.

Die Steuer für Zucker beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 6 DM für 100 kg Eigengewicht.

Für die Besteuerung der in den folgenden Absätzen bezeichneten Zucker ist ihr Reinheitsgrad maßgebend. Reinheitsgrad ist

- bei Rübenzucker der Gehalt der Trockenmasse an Saccharose und Invertzucker in Gewichtshundertteilen,
- bei Invertzucker, Stärkezucker einschließlich Stärkezuckerabläufen, bei Isoglukose und Fruchtzucker der Gehalt der Trockenmasse an reduzierenden Stoffen - bei saccharosehaltigem Invertzucker nach Inversion der Saccharose -, berechnet als Dextrose, in Gewichtshundertteilen.

Steuerfrei bleiben:

1. Rüben- und Rohrzuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude), andere Rübenzucker- und sonstige Saccharoselösungen, flüssiger Invertzucker und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vH,

2. Stärkezucker - ohne die in Nummer 3 bezeichneten Stärkezuckerabläufe - mit einem Reinheitsgrad von weniger als 10 v.H.,
3. Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Gesamtchloridgehalt in der Trockenmasse von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr haben, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 74 v.H.,
4. flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von weniger als 20 v.H.

Die Steuer beträgt für

Rübensäfte, die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder aus getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellt worden sind,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 v.H.
1,80 DM für 100 kg Eigengewicht,

die anderen unter Nr. 1. bezeichneten Erzeugnisse mit

einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H.
4,20 DM für 100 kg Eigengewicht,

einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 v.H.
3,60 DM für 100 kg Eigengewicht,

Stärkezucker

bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H.
5,40 DM für 100 kg Eigengewicht,

bei einem Reinheitsgrad bis 95 v.H. 2,40 DM für 100 kg Eigengewicht.

flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von mindestens 20 v.H. und für flüssigen Fruchtzucker:

bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H.
4,20 DM für 100 kg Eigengewicht,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 v.H.
3,60 DM für 100 kg Eigengewicht,

bei einem Reinheitsgrad von weniger als 70 v.H. 2,40 DM für 100 kg Eigengewicht.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlagen dienen von der Zollverwaltung nach einheitlichen Vordrucken aufzustellende Zuckersteuerübersichten, die dem

Statistischen Bundesamt jährlich von den Oberfinanzdirektionen zur Auswertung übermittelt werden. Die Vordrucke und der Übermittlungsweg sind durch Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen geregelt.

Vordruck 1926 gibt Aufschluß über die Menge und den Steuersollbetrag des im Erhebungsgebiet hergestellten bzw. in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zuckers nach Zuckerarten. Ferner sind Angaben über die Anzahl der angemeldeten und tätig gewesenen Zuckerherstellungsbetriebe enthalten. Letztere werden nach Zuckerarten gegliedert.

Vordruck 1927 enthält die Zuckermenge, die aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurde, aufgegliedert nach Zuckerarten und Verwendungszweck. Dabei wird unterschieden nach

- Zucker, der zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. vergällt oder unvergällt abgegeben wurde:
- Futterzucker, der zur Fütterung von Bienen und von anderen Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln vergällt wurde;
- Zucker, der zur Herstellung von Ausfuhrwaren unvergällt abgegeben wurde.

Ferner wird die Anzahl der Inhaber von Erlaubnisscheinen nach den §§ 4 und 11 ZuckStBefrO und die Anzahl der Betriebsstätten gemeldet, in denen Zucker vergällt wurde.

Vordruck 1928 enthält einen Katalog von zuckerhaltigen Waren, die mit Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführt wurden. Neben dem Eigengewicht dieser Waren sind die vergütungsfähige Zuckermenge nach Steuersätzen und der Vergütungsbetrag aufgeführt. Nachgewiesen wird auch die Anzahl der Inhaber von Zusage­scheinen über Vergütung von Zuckersteuer.

Vordruck 1929 enthält die Menge an unversteuerter Zucker, die aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert wurde, nach Zuckerarten. Ferner wird die Anzahl der im Berichtszeitraum benutzten Ausfuhr- und Interventionssteuerlager gemeldet.

T a b e l l e n t e i l

1 Zusammenfassende Übersichten

1.1 Zuckerherstellungsbetriebe und Ausfuhrlager

Betriebsjahr	Ange- meldete Herstellungsbetriebe	Tätig gewesene	Davon haben hergestellt			Benutzte Ausfuhr- lager
			nur Rübensäfte im Preß- verfahren	Rübenzucker und/oder Invertzucker und andere Zucker	Stärkezucker Isoglukose und/oder Fruchtzucker	
1986/87	66	65	8	51	6	21
1987/88	64	60	6	51	3	22
1988/89	63	59	6	48	5	22
1989/90	61	57	6	47	4	20
1990/91	90	88	6	74	8	26

1.2 Inhaber von Erlaubnis- und Zusagescheinen *)

Betriebsjahr	Inhaber von Erlaubnisscheinen		Betriebsstätten, die Zucker vergällten (§§ 2 u. 8 ZuckStBefrO)	Inhaber von Zusagescheinen ¹⁾
	§ 4 ZuckStBefrO	nach § 11 ZuckStBefrO		
1986/87	191	33	6	211
1987/88	189	30	5	199
1988/89	189	27	7	199
1989/90	185	28	6	198
1990/91	198	29	6	202

*) Sowie die Betriebsstätten, in denen Zucker vergällt wurde.

1) Für die Vergütung von Zuckersteuer für ausgeführte zuckerhaltige Waren.

1 Zusammenfassende Übersichten

1.3 Absatz von Zucker ^{*)}

Tonnen

Betriebsjahr	Rüben- ¹⁾ und Invertzucker		Stärkezucker und Isoglukose 1) mit einem Reinheitsgrad		Frucht- zucker
	Roh- und Verbrauchs- zucker	Rübensäfte, Zuckerabläufe, andere Zucker- lösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse	bis 95 v.H.	von mehr als 95 v.H.	

Versteuerter Zucker insgesamt

1986/87	1 832 295	258 802	181 306	98 116	17 015
1987/88	1 831 374	258 182	193 729	97 719	15 073
1988/89	1 856 647	276 551	204 019	102 901	15 284
1989/90	1 825 473	311 574	234 846	98 411	23 016
1990/91	2 270 991	388 348	353 047	119 246	37 292

davon:

Inlandserzeugung

1986/87	1 697 738	245 391	107 701	78 142	13 355
1987/88	1 698 009	241 237	104 671	74 482	11 723
1988/89	1 701 802	263 594	109 764	.	.
1989/90	1 723 536	306 203	116 434	72 168	.
1990/91	2 088 896	376 002	159 839	88 568	28 545

Einfuhr

1986/87	134 557	13 411	73 605	19 974	3 661
1987/88	133 366	16 945	89 058	23 237	3 350
1988/89	154 845	12 957	94 255	.	.
1989/90	101 937	5 371	118 412	26 243	.
1990/91	182 095	12 346	193 208	30 678	8 747

Unversteuert ausgeführter Zucker²⁾

1986/87	1 238 157
1987/88	1 047 366
1988/89	1 129 040
1989/90	1 066 595
1990/91	1 868 609

*) Ohne Zucker, der gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben worden ist (s. Tabelle 1.5).

1) Sowie Zucker der gleichen chemischen Zusammensetzung.

2) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

1 Zusammenfassende Übersichten
1.4 Annähernder Verbrauch von Zucker *)

Kalender- jahr	Gesamtverbrauch von Zucker 1)		Roh- und Verbrauchs- zucker 2)		Stärkezucker und Isoglukose		Sonstiger Zucker 3)	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	g	1 000 t	g	t	g	t	g
1986	2 262	37 037	1 890	30 953	307 873	5 042	282 866	4 632
1987	2 101	34 398	1 762	28 856	273 579	4 479	263 191	4 309
1988	2 188	35 602	1 822	29 644	295 393	4 807	289 702	4 714
1989	2 277	36 736	1 882	30 565	306 209	4 940	320 337	5 168
1990 ⁴⁾

*) Versteuerte Mengen.

1) In Verbrauchszuckerwert gerechnet. Dabei wurden folgende Umrechnungssätze berücksichtigt: Rohzucker 90 %, im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte 30 %, Rübenzuckerabläufe usw., Isoglukose und Fruchtzucker mit einem Reinheitsgrad von 70 - 95 v.H. 60 %, mit mehr als 95 v.H. 70 %, Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von 20 - 70 v.H. und Fruchtzucker von weniger als 70 v.H.

40 %, Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad bis 95 v.H. 40 %, und mehr als 95 v.H. 90 %.

2) In Verbrauchszuckerwert.

3) Rübensäfte, -zuckerabläufe, andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von 70 v.H. und mehr, Invertzucker und Fruchtzucker.

4) Da ab 1. Juli 1990 auch Lieferungen in die ehemalige DDR der Zuckersteuer unterliegen, läßt sich der Verbrauch nach alten und neuen Bundesländern nicht mehr trennen. Das Statistische Bundesamt verzichtet daher für das Jahr 1990 auf die Bekanntgabe dieser Größe.

1.5 Von der Steuer befreiter Zucker nach Zuckerarten *)
Tonnen

Betriebsjahr	Rüben- und Invertzucker, Isoglukose, Fruchtzucker		Stärkezucker		Sonstige Zucker 1)
	fest	flüssig			
		mit einem Reinheitsgrad von			
		70 v.H.-95 v.H.	mehr als 95 v.H.		
1986/87	28 610	2 563	5 112	11 015	51 957
1987/88	32 329	816	4 202	17 147	57 841
1988/89	41 269	3 909	4 903	28 094	43 203
1989/90	126 914	3 630	5 701	30 392	46 480
1990/91	41 027	839	5 240	56 204	33 439

*) Gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung.

1) Fester und flüssiger Stärkezucker, Reinheitsgrad bis 95 v.H.; flüssige Isoglukose,

Reinheitsgrad 20 v.H. bis weniger als 70 v.H.; flüssiger Fruchtzucker, weniger als 70 v.H.

1 Zusammenfassende Übersichten
 1.6 Steuersollbeträge nach Zuckerarten
 1 000 DM

Betriebsjahr	Ins- gesamt	Davon					
		Rübenzucker 1), und zwar			Stärke- zucker	Isoglukose	Frucht- zucker
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Zuckerab- läufe, Rü- bensäfte und andere Zucker- lösungen 2)			
1986/87	130 973	1 397	108 541	10 602	6 988	2 711	734
1987/88	131 093	1 554	108 328	10 593	7 160	2 818	645
1988/89	133 869	3 198	108 201	11 355	7 537	2 919	659
1989/90	134 345	3 397	106 132	12 865	8 016	2 956	979
1990/91	168 752	6 008	130 252	15 907	11 322	3 747	1 516

1) Sowie Zucker der chemischen Zusammen-
setzung des Rübenzuckers und Invertzucker.

2) Und Mischungen dieser Erzeugnisse.

1.7 Zuckersteuer, Ist- und Sollbeträge

Betriebsjahr	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauchssteuern insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
	Mill. DM		%	Mill. DM	DM
1986/87	48 353,2	143,1	0,3	131,0	2,14
1987/88	49 428,1	143,9	0,3	131,1	2,14
1988/89	52 477,9	141,2	0,3	133,9	2,18
1989/90	57 626,8	146,2	0,3	134,3	2,17
1990/91	70 336,5	176,9	0,3	168,8	2,12

1.8 Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren *)

Betriebsjahr	Eigengewicht der Ware	Menge der vergütungsfähigen Zucker nach Steuersätzen					Vergütungs- betrag
		6,- DM/ 100 kg	3,60 DM/ 100 kg	4,20 DM/ 100 kg	2,40 DM/ 100 kg	5,40 DM/ 100 kg	
		100 kg					
1986/87	2 127 997	765 719	21 571	17 418	222 116	32 983	5 456
1987/88	2 267 853	809 693	21 517	20 067	235 422	43 185	5 818
1988/89	2 653 154	944 491	26 085	20 678	267 366	47 375	6 745
1989/90	3 124 357	1 131 669	26 874	35 758	303 853	52 639	8 050
1990/91	3 439 341	1 191 515	28 351	45 076	295 492	62 201	8 486

*) Aufgrund der Zuckersteuervergütungs-
ordnung.

2 Steuerfrei abgegebene Zuckermengen nach Verwendungszweck im Bj. 1990/91 *)

Tonnen

Verwendungszweck Land	Rüben- und Invertzucker, Isoglukose, Fruchtzucker			Fester und flüssiger Stärkezucker, Reinheitsgrad bis 95 v.H. flüssige Isoglukose, Reinheitsgrad 20 bis weniger als 70 v.H. flüssiger Fruchtzucker, Reinheits- grad weniger als 70 v.H.	Stärke- zucker, Rein- heits- grad mehr als 95 v.H.
	fest	flüssig			
		Rein- heits- grad jeweils 70 bis 95 v.H.	Rein- heits- grad jeweils mehr als 95 v.H.		
Zucker zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebens- mitteln usw. (§ 1 ZuckStBefrO)					
vergällt	-	.	-
unvergällt	25 840	.	5 240	.	32 678
Zusammen	5 240	.	32 678
Futterzucker (§ 7 ZuckStBefrO), vergällt					
zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futter- mitteln	-	-	-	.
zur Fütterung von Bienen	-	-	-	-	-
Zusammen	-	-	-	.
Zucker zur Herstellung von Aus- fuhrwaren (§ 10 ZuckStBefrO), unvergällt	-	.	.
Insgesamt ...	41 027	839	5 240	56 204	33 439
davon:					
Baden-Württemberg	1 368	.	.	33 476	.
Bayern	1 204
Berlin	7 563	.	-	-	.
Brandenburg	1 338	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	.
Hamburg	-	-	.	.
Hessen	2 579	.	.	.	19 698
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-
Niedersachsen	6 127	.	-	.	.
Nordrhein-Westfalen	17 411	.	.	13 283	4 277
Rheinland-Pfalz	480
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	.
Sachsen-Anhalt	-	-	-	.
Schleswig-Holstein	2 096	-	.	-	.
Thüringen	-	-	-	-

*) Aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7. S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren und Zigarettenhüllen (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In den Berichten für September und Dezember wird auch das Ergebnis für das Braujahr (1.10. – 30.9.) bzw. Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

9.6 Kleinere Verbrauchsteuern

Je ein Bericht wird jährlich über die Besteuerung von Salz und Zucker veröffentlicht.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
6200 WIESBADEN 1

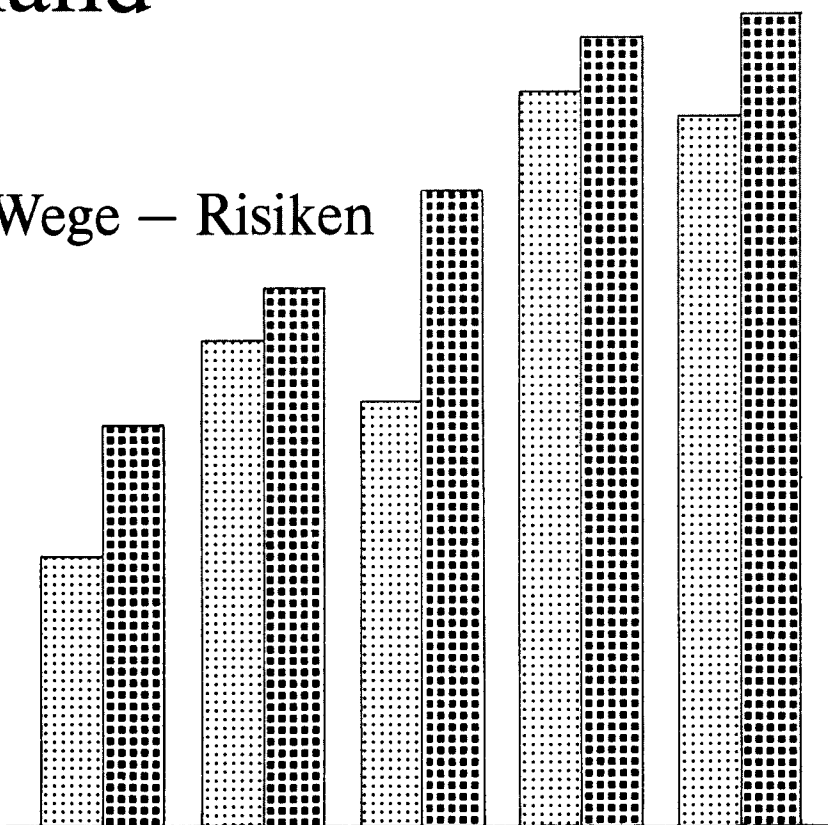
Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 7408 Kusterdingen, erhältlich.

Jahresgutachten 1991/92

des Sachverständigenrates
zur Begutachtung der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Die wirtschaftliche Integration in Deutschland

– Perspektiven – Wege – Risiken



410 Seiten, gebundene Ausgabe
Preis: DM 41,-
Best.Nr. 7700000 - 92700
ISBN 3-8246-0086-2

zu beziehen bei Metzler-Poeschel,
Verlagsauslieferung Hermann Leins
GmbH & Co.KG,
Postfach 1152, 7408 Kusterdingen